

**3938/J XXIII. GP**

---

**Eingelangt am 26.03.2008**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz

betreffend Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht 2007

Das Behinderteneinstellungsgesetz sieht u.a. vor, dass alle DienstgeberInnen, die  
25

oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen, verpflichtet sind, auf je 25  
DienstnehmerInnen (Beschäftigungsschlüssel) mindestens eine begünstigte  
behinderte Person einzustellen.

Gerade die öffentlichen Dienststellen gehen jedoch - zum großen Ärger der davon  
betroffenen behinderten Menschen - trotz ihrer zweifelsohne vorhandenen  
Vorbildwirkung nicht mit gutem Beispiel voran, sondern kommen zumeist in  
erschreckend hohen Ausmaß ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungspflicht  
nicht nach. Dies ist auch eine der Hauptursachen für die hohe Arbeitslosenrate von  
behinderten Menschen, welche bereits mehr als 35 % erreicht hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. In welcher Höhe wurde mit Stichtag 31.12.2007 die Einstellungspflicht gemäß  
Behinderteneinstellungsgesetz von folgenden Anstalten erfüllt?

- a) ÖGB
- b) Wirtschaftskammer

- c) Arbeiterkammer
- d) Ärztekammer
- e) Apothekerkammer
- f) Landwirtschaftskammer
- g) Kammer d. Wirtschaftstreuhänder
- h) Rechtsanwaltskammer
- i) Kammer der gewerblichen Wirtschaft

erfüllt?

(Aufstellung laut folgendem Beispiel zur Berechnungsgrundlage:

1. Personalstand insgesamt:	2.303
2. abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	<u>21</u>
2.282	
<b>3. Ermittelte Pflichtzahl (2282/25)</b>	<b>91</b>
abzüglich	
4. beschäftigte begünstigte Behinderte	21
hiervon doppel anrechenbar	<u>9</u>
	<u>30</u>
<b>5. ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT</b>	<b>- 61</b>